

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL

im Hause

Mein Zeichen: L 20 – 113/18
Bearbeiterin: Elke Harms

Telefon (0431) 988-1102
Telefax (0431) 988-1250

elke.harms@landtag.ltsh.de

12. März 2014

Entwurf eines Gesetzes zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, Drs. 18/1151

Sehr geehrter Herr Rother,

der Wissenschaftliche Dienst wurde in Bezug auf den o.a. Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten, Drs. 18/1151, gebeten, zu erläutern, welche Rechtsänderungen vorzunehmen seien, um eine verlässliche Finanzierung des Landesfeuerwehrverbandes zu gewährleisten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Hierzu wurde bereits seitens des Innenministeriums darauf hingewiesen, dass das Anliegen, den Landesfeuerwehrverband institutionell zu fördern, nicht durch Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland¹ verwirklicht werden könne. Erforderlich sei vielmehr eine Änderung von § 34 Glücksspielgesetz.² Diese rechtliche Einschätzung wird unsererseits geteilt.

Nach Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 69) findet das Glücksspielgesetz weiter Anwendung, soweit auf seiner Grundlage bereits Genehmigungen erteilt worden sind. Nach telefonischer Auskunft des Innenministeriums wurden zwischen Januar 2012

¹ Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 (GVOBl. S. 64).

² Protokoll der Finanzausschusssitzung am 24. Oktober 2013, S. 11; Umdruck 18/2335.

und Februar 2013 mehr als 48 auf sechs Jahre befristete Genehmigungen nach dem Glücksspielgesetz erteilt; auch die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co.KG ist Inhaberin einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Glücksspielgesetz. Lotteriezweckabgaben werden daher derzeit gem. § 34 Glücksspielgesetz erhoben, weshalb eine institutionelle Förderung des Landesfeuerwehrverbandes aus der Zweckabgabe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur durch Änderung von § 34 Glücksspielgesetz realisiert werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf Drs. 18/1151 könnte - wie aus der Anlage ersichtlich - geändert werden.

Eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ist dagegen aufgrund der Befristung der Veranstaltungsgenehmigungen (2018/2019) aus unserer Sicht zzt. noch nicht angezeigt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Elke Harms

Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses
am

Änderungsantrag

der Fraktion

zu Drucksache 18/1151

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 19), wird wie folgt geändert:

§ 34 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

‚Die die Summe von jährlich 35 Millionen EUR übersteigenden Abgaben aus dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Sonnabend und dem Zahlenlotto 6 aus 49 am Mittwoch, maximal jedoch 500 000 EUR, sind zur institutionellen Förderung des Landesfeuerwehrverbandes zu verwenden.‘

2. In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von dem in Absatz 3 Satz 3 genannten Betrag stehen 80 vom Hundert für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und 10 vom Hundert für den Bereich Personalausstattung zur Verfügung.“

3. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ziel der Sportförderung ist es,

1. die Arbeit der Sportvereine und -verbände zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ein landesweit flächendeckendes, vielfältiges und sozialverträgliches Sportangebot zu gewährleisten und
2. für die Schulen in Kooperation mit Sportvereinen und -verbänden schul-sportbezogene Maßnahmen und Projekte sowie das außerunterrichtliche Sportangebot sicherzustellen.

Ziel der Feuerwehrförderung ist es,

die Arbeit des Landesfeuerwehrverbandes zu sichern und ihn in die Lage zu versetzen, eine landesweit flächendeckende, ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzkräften in der Tagesalarmierung zu gewährleisten.“

4. Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Zuwendung an den Landesfeuerwehrverband ist insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation Jugendfeuerwehr zu erhalten.“

und Fraktion